

**7. Änderung der Satzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
vom 03.11.2010**

(Verbandssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) den §§ 15 und 16 über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), den §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) sowie § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.03.2017 folgende 7. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Der Absatz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann sich auf die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. einen Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung, d. h. den Aufgabenteil der Schmutzwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung und/oder der dezentralen Abwasserbeseitigung beziehen. Mit welcher Aufgabe bzw. Aufgabenteil die Gemeinden Mitglied des Verbandes sind, ist der Anlage 4 - Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode - zu entnehmen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht einzelne Ortsteile nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses hiervon ausgenommen sind. Es ist in die Bereiche Holtemme und Bode unterteilt. Die Zugehörigkeit der Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus Anlage 4 - Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode.

Die Absätze 1 und 4 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

§ 3 **Aufgaben des Verbandes**

In Absatz 1 wird „Anlage 3“ durch „Anlage 4“ ersetzt, im Übrigen bleibt der Absatz so bestehen.

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe bzw. den Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers, des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen und die Beseitigung sonstiger Abwässer betrifft und soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Löschwasserversorgung soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Der Verband erfüllt die Aufgabe der Straßenentwässerung bzw. die Teilaufgabe der Reinigung der Straßenabläufe für die Gemeinden im Sinne des Straßengesetzes, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Die Absätze 2 und 4 bis 9 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

§ 4 **Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften haben dem Verband die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen und soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, zu Eigentum zu übertragen, sobald und soweit sie die jeweilige öffentliche Aufgabe auf den Verband übertragen haben. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist durch den Verband jeweils auf der Grundlage von Verträgen zur Vermögensauseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern zu dokumentieren. Der Verband ist, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, die ihm übergebenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Die Absätze 1, 3 bis 6 gelten unverändert fort.

Artikel 4

§ 6 **Verbandsversammlung**

§ 6 Absatz 2 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen, die Sätze 1 bis 4 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 5

Anlage 2 Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Das Mitgliederverzeichnis wird neu gefasst, siehe Anlage.

Artikel 6

Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet

Die Anlage wird durch die:

Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

ersetzt, siehe Anlage.

Artikel 7

Der Verbandssatzung wird neu die:

Anlage 4 Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

angefügt.

Artikel 8

§ 23 Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 02.03.2017

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 2

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Verbandsmitglied	Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung
1. Stadt Blankenburg	ein Mitglied
2. Stadt Ilsenburg	drei Mitglieder
3. Gemeinde Nordharz	zwei Mitglieder
4. Stadt Oberharz am Brocken	ein Mitglied
5. Stadt Wernigerode	sechs Mitglieder

Wernigerode/OT Silstedt, den 02.03.2017

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

I. Abwasserbeseitigung

A. Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

B. Niederschlagswasserbeseitigung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

II. Trinkwasserversorgung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	1 Stimme
3. Gemeinde Nordharz	1 Stimme
4. Stadt Oberharz am Brocken	8 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	2 Stimmen

III. Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung für den Verband

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilseburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

Wernigerode/OT Silstedt, den 02.03.2017

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 4 Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Verbandsmitglied	Bereich		Abwasserbeseitigung			Trinkwasser- versorgung
			Schmutzwasser		Niederschlags- wasser	
	Bode	Holtemme	zentral	dezentral		
Stadt Blankenburg						
OT Derenburg		X	X	X	X	
Stadt Ilsenburg						
KS Ilsenburg		X	X	X	X	
OT Darlingerode		X	X	X	X	
OT Drübeck		X	X	X	X	
Gemeinde Nordharz						
OT Abbenrode		X			X	
OT Heudeber		X	X	X	X	
OT Langeln		X	X	X	X	
OT Schmatzfeld		X	X	X	X	
OT Stapelburg		X			X	
OT Wasserleben		X	X	X	X	
OT Veckenstedt		X	X	X	X	
Stadt Oberharz am Brocken						
OT Benneckenstein	X		X	X	X	X
OT Elbingerode	X		X	X	X	X
OT Elend	X		X	X	X	X
OT Hasselfelde	X		X	X	X	X
OT Königshütte	X		X	X	X	X
OT Neuwerk	X		X	X	X	X
OT Rübeland	X		X	X	X	X
OT Rotacker	X		X	X	X	X
OT Sorge	X		X	X		X
OT Stiege	X		X	X	X	X
OT Susenburg	X		X	X	X	X
OT Tanne	X		X	X	X	X
OT Trautenstein	X		X	X	X	X
Stadt Wernigerode						
KS Wernigerode		X	X	X	X	
OT Benzingerode		X	X	X	X	
OT Minsleben		X	X	X	X	
OT Reddeber		X	X	X	X	
OT Schierke	X		X	X	X	X
OT Silstedt		X	X	X	X	

Wernigerode/OT Silstedt, den 02.03.2017

Witte
Verbandsgeschäftsführer

